

2. Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung

In § 14 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Nandlstadt wird das Ausscheiden bzw. das Abmelden von den Kindertageseinrichtungen geregelt. Bei der letzten Satzungsänderung im Jahr 2019 wurde die Satzung überarbeitet. Unter anderem wurde diese Formulierung angepasst, sodass eine Abmeldung im laufenden Kindergartenjahr nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zulässig ist. In der vorherigen Satzungsfassung war hier noch der Zusatz enthalten, dass es bei dieser Kündigung eines wichtigen Grundes bedarf (z.B. Umzug oder Wechsel der Einrichtung). In der Praxis wurde es allerdings beibehalten, dass Kündigungen während des laufenden Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund zulässig sind. Aus gegebenem Anlass wurden wir darauf aufmerksam, dass der oben genannte Zusatz in der neuen Satzungsformulierung fehlt. Dadurch können Reibungspunkte und Missverständnisse zwischen Eltern und Träger entstehen. Diese Regelung ist sehr wichtig, da sich der Markt Nandlstadt damit vor kurzfristigen Kündigungen und den damit einhergehenden Förderkürzungen schützt. Zudem wird vermieden, dass eine Abmeldung für Monate mit hohem Ferienanteil erfolgt (da hier das Betreuungsangebot in der Regel reduziert ist), um lediglich die monatliche Kindergartengebühr zu sparen. Deshalb empfiehlt die Verwaltung die Formulierung in § 14 Abs. 2 Kindertageseinrichtungssatzung wie folgt zu ändern:

§ 14

Ausscheiden, Abmelden

- (2) Die Abmeldung während des Kindergartenjahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug oder Wechsel der Einrichtung) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Eine Kündigung zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) ist unabhängig davon nur bis spätestens 31.05. des Betreuungsjahres möglich.*